

Verwaltungsstunden der Förderlehrkräfte

Auszug aus 2230.1.1.0-K

Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: III.3-BP7035-4b.123 050

3. Der Einsatz der Förderlehrkraft im Rahmen der Verwaltungsstunden

Die Arbeit der Schule kann durch den Einsatz der Förderlehrkraft für pädagogisch ausgerichtete Außerunterrichtliche Tätigkeiten wirksam verbessert werden. Der Förderlehrkraft sind daher im Rahmen ihrer Arbeitszeit insbesondere Tätigkeiten wie die

- *Betreuung der Lehrer- und Schülerbücherei,*
- *der Mediensammlung und*
- *der audiovisuellen und elektronischen Geräte,*
- *von Ausstellungen*
- *Wettbewerben*
- *sowie die Führung der Schulchronik zuzuweisen.*

Die Förderlehrkraft kann auch die Aufgaben einer

- *Verkehrslehrerin bzw. eines Verkehrslehrers und/oder*
- *Sicherheitsbeauftragten übernehmen.*
- *Die Übertragung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres.*
- *Diese Tätigkeiten bedürfen keiner stundenplanmäßigen Festlegung.*
- *Sie unterscheiden sich grundsätzlich von den Tätigkeiten, die einer Verwaltungsangestellten zuzuordnen sind.*
- *Der Nachweis ergibt sich aus dem Arbeitsvollzug.*
- *Wahrgenommene Aufsichtszeiten, zu denen die Schule nach § 31 GrSO, § 40 MSO oder § 44 VSO-F verpflichtet ist, sind im Umfang bis zu maximal zwei Vollstunden auf diese Arbeitszeit anzurechnen.*
- *Bei Teilzeiten, Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen sind die Verwaltungsstunden entsprechend zu kürzen (siehe KMBek zur Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22. Juni 1992 (KWMBL I S. 393), zuletzt geändert durch KMBek vom 17. Februar 2012 (KWMBL S. 129)).*

Zusammengefasst bedeutet dies:

- Kein Eintrag der Verwaltungsstunden in den Stundenplan und auch keine zeitliche Festlegung (außer bei Aufsichtszeiten) um z.B. einen „Vertretungsplan“ zu gestalten
- Keine „Mitarbeit“ im Büro oder Ersatztätigkeiten als VA/Telefondienst o.ä.
- Keine Liste oder Stundennachweis erforderlich
=> lediglich „Arbeitsvollzug“ als Beleg
- Keine Anhäufung von Tätigkeiten oder übertragen sämtlicher pädagogisch ausgerichteten außerunterrichtlichen Aufgaben
=> siehe LDO §9.b <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-9b>
- Aufsichtszeiten (Vorviertelstunde – Pausen-/Mittagsaufsicht) vermindern die Verwaltungszeit bis zu 120 Min
- Bei geringerer UPZ als Vollzeit verringert sich auch die Verwaltungszeit anteilig (z.B. 14h TLZ = 150 Min Verwaltung / 18h TLZ = 300:28x18=193 Min)